

Satzung über Art und Gestaltung von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757) und der §§ 44, 76 und 81 HBO vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S.274), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am 19.06.2008, die folgende Satzung über Art und Gestaltung von Werbeanlagen im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen.

Werbeanlagengestaltungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen und Schaukästen im gesamten Stadtgebiet Königstein im Taunus. Sie gilt auch für Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit in Bebauungsplänen und anderen Satzungen (z. B. Altstadtgestaltungssatzung) der Stadt Königstein im Taunus etwas Abweichendes bestimmt wird.
- (3) An den überörtlichen Durchgangsstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) und an dem Verkehrsknotenpunkt Kreisel sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von max. 3 m². Die max. Größe der Werbeanlage erhöht sich nicht bei der Kombination von mehreren Werbeanlagen unterschiedlicher Nutzer.
- (4) Werbeanlagen sind Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 HBO.
- (5) Ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 55 Anlage 2 Nr. 10 HBO, insbesondere Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Standdauer von nicht mehr als 21 Tagen.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes oder des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

- (2) Werbeanlagen, die an baulichen Anlagen angebracht werden, dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis maximal zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (3) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen, die Gesamthöhe einer Werbeanlage maximal 0,50 m. Die horizontale Ausdehnung darf nicht länger als 2/3 der Straßenfassade sein.
- (4) Ausleger als Werbeanlagen sind zulässig, wenn sie ein Lichtraumprofil von 2,50 m über Gehweg und eine max. Tiefe von 1,0 m aufweisen.
- (5) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon höchstens eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des Zuschnitts eines Betriebes gestattet werden.
- (6) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig einsehbar sind.
- (7) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen gemäß § 63 (1) HBO von den Vorgaben der Satzung befreien.

§ 3

Konkrete Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben und Kästen (z. B. Brauereiwerbung und Ähnliches).
- (2) Fenster- oder Schaufensterscheiben dürfen nur bis zu 20 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
- (3) Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.
- (4) Unzulässig sind Spannbänder und Transparente sowie senkrecht/schräg ausgestellte Werbefahnen mit Ausnahme von solchen, die zeitlich begrenzten Veranstaltungen zu dienen bestimmt sind (z. B. Veranstaltungen auf der Burg Königstein).
- (5) Leuchtende und beleuchtete Werbeanlagen sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr abzuschalten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen von Hotels und Gaststätten.

§ 4

Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb zulässig. Für Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe usw., die sich im Bereich von Passagen befinden, ist ausnahmsweise im Erdgeschoss des Eingangsbereiches der Passage je Nutznießer ein Hinweisschild zulässig.
- (2) Mit der Werbeanlage soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebs (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind Bauschilder und Hinweise auf ausführende Baufirmen an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen und Baugerüsten, wenn sie flächig hierauf angebracht werden.

§ 5

Hinweisschilder

- (1) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,3 m² nicht überschreiten. Maximal darf eine Gesamtwerbefläche von 2 m² entstehen.
- (2) Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils an den Eingängen in einer Gruppe zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten.

§ 6

Schaukästen

- (1) Schaukästen an Gebäuden sind nur für kommunale und kirchliche Mitteilungen, Vereinsmitteilungen und Mitteilungen für gastronomische Betriebe (nur Speise- und Getränkekarten) zulässig. Sie dürfen nicht größer als 0,75 m² sein und die Gebäudeflucht lediglich bis max. 0,1 m überschreiten.
- (2) Ausnahmsweise sind die in Abs. 1 benannten Schaukästen im Vorgartenbereich zulässig, wenn sie in die Einfriedung integriert sind.

§ 7

Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und mit dieser hinsichtlich der Form, des Maßstabs, der Gliederung, des Materials und der Farbe abgestimmt sein.

- (3) Schaufenster müssen beiderseitig durch Wandflächen eingefasst werden und durch Wandflächen oder entsprechende Konstruktionsteile (z. B. Mauerpfeiler) gegliedert werden.
- (4) Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sich diese aus den vertikalen Fassadenachsen ergibt.
- (5) Gewölbte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
- (6) Markisen, die als Werbeanlagen dienen, sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR gemäß § 76 Abs. 3 HBO geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Außenwerbung vom 08.11.1973 außer Kraft.

Königstein im Taunus, den 23.06.2008

Der Magistrat